

Lothars fast als ein Gegenkönigtum gegen die legitime salisch-staufische Dynastie erscheinen“<sup>87)</sup>, bemerkte, „derartige Gedankengänge scheinen indes schon bei der Erhebung des Sachsenherzogs lebendig gewesen zu sein“.

Entgegen der in der Literatur vielfach vertretenen Meinung<sup>88)</sup> ging die Auseinandersetzung zwischen Lothar und dem Staufer nicht um „das Saliererbe“, sondern um die Anerkennung des Königtums Lothars und die damit verbundenen Verpflichtungen des Staufers gegenüber König und Reich, nicht anders als einst die Auseinandersetzung zwischen Heinrich I. und den beiden oberdeutschen Herzögen. Aus keiner zeitgenössischen Quelle ergibt sich, daß der Übergang des salischen Haus- und Erbgesetzes, wie es Heinrich IV. in *beneficium regni iure hereditario* und sodann Heinrich V. als „Vorerbe“ besessen hatte, auf die beiden Staufer, Herzog Friedrich und seinen Bruder Konrad, rechtlich in Frage gestellt wurde<sup>89)</sup>. Kein Herr konnte weniger Veranlassung als Lothar haben, gegen das überkommene Erbrecht am Reichsgut anzugehen. War doch ein recht gewichtiger Teil seines eigenen Besitzes von seiner Schwiegermutter, der Markgräfin Gertrud, ererbtes Reichsgut<sup>90)</sup> und nur wenn am subsidiären Erbrecht der Töchter nicht gerüttelt wurde, war der Übergang auf sein einziges Kind Gertrud und ihren zukünftigen Gemahl gewährleistet.

<sup>87)</sup> Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlagen einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters* (1968<sup>8</sup>) S. 250.

<sup>88)</sup> Siehe Wadle, *Reichsgut* S. 48 ff. Wadle selbst betitelt das Kapitel über die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Lothar und den Staufern mit „Der Kampf um das salische Erbe“.

<sup>89)</sup> Wenn der Annalista Saxo zu 1127, ed. G. Waitz, MGH SS 6 S. 765, schrieb, *Fridericus namque dux Suevorum et frater eius Conradus ... plurima castella et multa alia regii iuris sibi vendicantes, temeraria potestate sub principatus sui conditionem hereditario iure usurpaverunt*, so zeigt dies nur die Entwicklung, die sich in der Rechtsauffassung über das Erbrecht bis zur Abfassung in den 50er Jahren vollzog. In den 20er Jahren konnte von einem usurpare noch keine Rede sein. Zur Abfassungszeit des Annalista Saxo vgl. Karl Jacob, *Quellenkunde der deutschen Geschichte im MA 2* (Sammlung Götschen 280, 1949<sup>4</sup>) S. 85. Dazu ist zu berücksichtigen, daß der Verfasser als Geistlicher das Erbrecht ablehnte und als Sachse die Staufer. — Auch Otto von Freising, sicherlich einer der bestinformierten Zeitgenossen, erwähnte in seiner *Weltchronik* als Grund der Auseinandersetzung nur: *Hic per omnia progeniem imperatoris Heinrichi humiliavit ... Unde gravis dissensio regni in multos annos protracta plurimos in anima et corpore periclitari fecit. Predicti enim Fridericus et Conradus iuvenes, sororii Heinrichi imperatoris, dum se viderent opprimi, in quantum poterant, reniti conabantur*. Ottonis episcopi Frisingensis *chronica sive historia de duabus civitatibus VII, 17*, ed. Adolfus Hofmeister, MGH Scr. rer. Germ. (1912<sup>2</sup>) S. 333.

<sup>90)</sup> Siehe oben S. 417 f.